

Planungs- und Bauaufsichtsamt
0336/VIII

Gremium: Planungsausschuss öffentlich
Sitzung am: 22.03.2021

Widmung der Bachstraße

Sachverhalt:

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bachstraße gilt bislang gem. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise, gewidmet.

Bei Einführung des Straßen- und Wegegesetzes zum 01.01.1962 wurden „Vorhandene Straßen“ die bereits zum damaligen Zeitpunkt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hatten, durch den § 60 StrWG fiktiv gewidmet.

Bedingt durch die aktuellen Bautätigkeiten soll nun die förmliche Widmung der Bachstraße erfolgen.

Die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche soll daher gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 1 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, gewidmet werden.

Dabei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung 4069 Flur 005 Flurstück 3727, 3725, 3726, 4237, 4258, teilweise von der Widmung betroffen sind die Flurstücke 3349, 104/3, 107/1, 4256

Gemarkung 4069 Flur 006 Flurstück 3040, 2458/156, 5498, 3775, 3777, 3261, teilweise von der Widmung betroffen ist das Flurstück 4358, 4027, 605/155

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 01.03.2021

Anlage:

Lageplan Widmung Bachstraße